

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen **Dr. N.N., Facharzt/ärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Straße Nr., PLZ Ort** als Auftragnehmer/in, einerseits und dem **Land Oberösterreich** als Rechtsträger der Bezirkshauptmannschaft **xxxxx, Straße Nr., PLZ Ort** und allen anderen öö. Bezirkshauptmannschaften und somit als Auftraggeber, andererseits wie folgt:

I. Präambel (Aktuelle Rechtslage)

1. Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen (SDL-VO), BGBl. II Nr. 198/2015 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Geschlechtskrankheitsgesetz, StGBI. Nr. 152/1945 haben sich Personen, die gewerbsmäßige Handlungen am eigenen Körper dulden oder solche Handlungen an anderen vornehmen, vor Beginn dieser Tätigkeit (**Eingangsuntersuchung**) sowie in regelmäßigen Abständen von sechs Wochen einer amtsärztlichen Untersuchung (**Kontrolluntersuchung**) auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten zu unterziehen. Im Rahmen der Eingangsuntersuchung ist insbesondere auf das Freisein von Tripper und Syphilis zu untersuchen, die Kontrolluntersuchung auf das Freisein von Tripper ist im Abstand von **sechs Wochen** und auf das Freisein von Syphilis im Abstand von **zwölf Wochen** zu wiederholen.
2. Im Rahmen dieser Untersuchungsverpflichtungen sind der Erlass BMG-92740/0008-II/A/4/2015 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 11.11.2015 idgF und allfällige Folgeerlässe entsprechend zu beachten.
3. Die in § 1 Abs. 1 SDL-VO genannten und im Abstand von sechs Wochen vorzunehmenden Kontrolluntersuchungen sind an jedem zweiten Termin gleichzeitig mit der in § 4 Abs. 2 AIDS-Gesetz, BGBl. Nr. 728/1993 idgF genannten mindestens in Abständen von drei Monaten vorzunehmenden Untersuchung auf das Vorliegen einer HIV-Infektion durchzuführen.
4. Alle in dieser Vereinbarung angeführten rechtlichen Bestimmungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gegenstand

1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind nachstehende Leistungen, welche der/die Auftraggeber/in für die jeweils örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft erbringt und dabei zusätzlich zur ärztlichen Schweigepflicht auch das Amtsgeheimnis zu beachten hat:
 - a. **Eingangs- und Kontrolluntersuchungen** gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 SDL-VO, BGBl. II Nr. 198/2015 idgF entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft im Sinne Punkt I Abs. 1.
 - b. **Untersuchungen auf das Vorliegen einer HIV-Infektion** gemäß § 4 Abs. 2 AIDS-Gesetz, BGBl. Nr. 728/1993 idgF. im Sinne Punkt I Abs. 3.
2. Für die Durchführung der Laboruntersuchungen ist die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) heranzuziehen. Der/Die Auftragnehmer/in trägt dafür Sorge, dass die entnommenen Proben gemäß den geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen für den Transport von klinischen, diagnostischen oder biologischen Proben (entsprechend gekennzeichnet und verpackt) an die AGES geschickt werden.

III. Leistungen und Rahmenbedingungen

1. Die gemäß Punkt II Abs. 1 zu erbringenden Leistungen werden grundsätzlich in den **Ordinationsräumlichkeiten** des/der Auftragnehmers/in erbracht. Sondervereinbarungen betreffend allenfalls von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eigens zu

diesem Zweck zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten können als Anhang zu dieser Vereinbarung im beiderseitigen Einverständnis in schriftlicher Form getroffen werden.

2. Der/Die Auftragnehmer/in erbringt die genannten Leistungen grundsätzlich während seiner/ihrer **Ordinationszeiten**. Sollte er/sie für die Leistungen gemäß Punkt II Abs. 1 andere Zeiten festlegen (mindestens wöchentlich), sind diese der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft bereits vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. vor Änderung der Zeiten schriftlich bekannt zu geben. Änderungen in Form von zeitlichen Einschränkungen gegenüber den sonstigen Ordinationszeiten können nur im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen. Dabei ist auf die Interessen und Erfordernisse des Auftraggebers Rücksicht zu nehmen.
3. Die AGES hat zum Zweck der **Übermittlung der Probenbegleitscheine und der Befunde** elektronische Schnittstellen zur Anbindung bestehender Systeme entwickelt, welche den einschlägigen Anforderungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2013, und des Bundesgesetzes betreffend Datensicherheitsmaßnahmen bei der Verwendung elektronischer Gesundheitsdaten (Gesundheitstelematikgesetz 2012 – GTeIG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2013, entsprechen. Sofern ein entsprechendes elektronisches Klienten/innen-Verwaltungssystem nicht zur Verfügung steht, kann ein gleichwertiges System zur Datenübermittlung (MPEA = Medizinisches Probenerfassungssystem der AGES) zur Verfügung gestellt werden. Eine Anbindung niedergelassener Ärzte/innen an das System soll – sobald die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen – in Zukunft ermöglicht werden.
4. Der Auftraggeber hat den Wunsch, dass die durchgeführten Untersuchungen – sobald dies technisch möglich ist – vom/von der Auftragnehmer/in selbst in dem von der AGES zur Verfügung gestellten EDV-Programm (Absatz 3) eingetragen werden. Sobald dieses EDV-Programm (auch für niedergelassene Ärzte/innen) technisch verfügbar ist, kann der Auftraggeber den/die Auftragnehmer/in auffordern, dieses Programm zu implementieren und zu nutzen, falls für den/die Auftragnehmer/in für die Implementierung keine zusätzlichen Kosten anfallen. Will oder kann der/die Auftragnehmer/in die von der AGES zur Verfügung gestellte EDV-Lösung nicht implementieren bzw. nutzen, teilt er/sie dies dem Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Zugang der zuvor beschriebenen Aufforderung schriftlich mit. In diesem Fall kann der Auftraggeber abweichend von Punkt V Abs. 1 unter Einhaltung einer nur 3-wöchigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen.
5. Solange keine Anbindung des/der Auftragnehmers/in an MPEA erfolgt ist, erhält die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft von diesem/r nach erfolgter Untersuchung gemäß Punkt II Abs. 1 eine Liste der untersuchten Personen mit den im System zu erfassenden Daten (im wesentlichen Personalien, Art des Probenmaterials [Abstrich vaginal, Abstrich uretral, Serum] und Datum der Probennahme) und erledigt auf dieser Basis die erforderliche Administration im MPEA. Die aus diesem System **generierten Barcodes** (u.a. zur Etikettierung der Probenröhrchen) werden sodann dem/der Auftragnehmer/in zur weiteren Verwendung übermittelt.

IV. Pflichten des/der Auftragnehmers/in

1. Der/Die Auftragnehmer/in hat die ihm/ihr gemäß Punkt II beauftragten Leistungen entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft nach bestem Wissen und Gewissen und mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen.
2. Der/Die Auftragnehmer/in ist zur Verschwiegenheit über alle ihm/ihr ausschließlich aus seiner/ihrer Tätigkeit im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung bekanntgewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem er/sie über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, verpflichtet.
3. Der/Die Auftragnehmer/in hat der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft geplante Ordinations-Urlaube oder sonstige Abwesenheiten rechtzeitig bekannt zu geben. Sonsti-

ge (allenfalls auch kurzfristige) Ordinationsunterbrechungen mit Auswirkungen auf dieses Vertragsverhältnis sind ebenfalls so bald als möglich mitzuteilen.

4. Sollte der/die Auftragnehmer/in aufgrund von Ordinationsurlauben oder sonstigen Abwesenheiten an der Durchführung der vertragsgegenständlichen Aufgaben gehindert sein, wird er/sie den Auftraggeber nach seinen/ihren Möglichkeiten dabei unterstützen, eine Vertretung zu finden. Er/Sie erklärt sich aber auch dazu bereit, nach seinen/ihren Möglichkeiten in seiner/ihrer Ordination Vertretungen für andere Bezirke zu übernehmen und damit die Suche im Netzwerk mit den öö. Bezirkshauptmannschaften entsprechend zu erleichtern. Eine Liste mit Vertragspartnern/innen aus allen Bezirken wird bei den örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften evident gehalten.

V. Dauer

1. Die Vereinbarung ist ab 01.01.2016 wirksam und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer/in können diese Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist jeweils zum Monatsende schriftlich kündigen.
2. Unbeschadet Absatz 1 kann das gegenständliche Vertragsverhältnis von beiden Vertragspartnern aus wichtigen Gründen, die Entlassungs- bzw. Austrittsgründen gleichkommen (insbesondere auch aus entgegenstehenden rechtlichen Gründen bzw. aufgrund von Gesetzesänderungen), mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst werden.

VI. Ansprüche des/der Auftragnehmers/in und Abrechnung mit dem Auftraggeber

1. Der/Die Auftragnehmer/in erhält vom Auftraggeber für die gemäß Punkt II erbrachten Leistungen pauschal folgende Entgelte (brutto):
 - a. **Einganguntersuchung** (gem. § 1 Abs. 1 SDL-VO idgF)
(Inklusive Vorliegen einer HIV-Infektion gem. § 4 Abs. 2 AIDS-Gesetz)..... 30,00 Euro
 - b. **Kontrolluntersuchung alle 6 Wochen** (gem. § 1 Abs. 1 SDL-VO idgF)
(alle 12 Wochen inkl. Syphilis und HIV-Infektion gemäß § 4 Abs. 2 AIDS-Gesetz) 30,00 Euro
2. Das für die Abwicklung der Untersuchungsdokumentation zu verwendende EDV-Programm (Punkt III Abs. 3) sowie das Material für die Probengewinnung (Punkt II Abs. 1) werden von der AGES kostenfrei im Wege des Auftraggebers an den/die Auftragnehmer/in zur Verfügung gestellt und sind von diesem/r ausschließlich für Leistungen im Rahmen gegenständlicher Vereinbarung zu verwenden. Bedarfsmeldungen haben rechtzeitig durch den/die Auftragnehmer/in zu erfolgen.
3. Nachweislich angefallene (reine) Transportkosten für maximal eine Abholung (einen Versand) der Proben (Punkt II/2) pro Woche können vorerst dem Auftraggeber im Rahmen der Abrechnung (Abs. 4) ohne Aufschlag – je nach Besteuerungsmodell mit oder ohne Umsatzsteuer – weiterverrechnet werden. Der dabei maximal abzugeltende Betrag orientiert sich an der kostengünstigsten fachgerechten Transportmöglichkeit und liegt derzeit bei 15,42 Euro (brutto) pro Woche. Bei Tarifänderungen ist neu zu verhandeln. Nach einer ersten Evaluierungsphase ist diese Regelung per 01.07.2016 neu zu vereinbaren. Sie verlängert sich einmalig automatisch bis 30.09.2016, falls nicht rechtzeitig eine neue Vereinbarung zustande kommt.

Beim Transport der Proben ist auf eine größtmögliche Kostenoptimierung zu achten, in dem (regelmäßige) Untersuchungstermine möglichst so eingeteilt werden, dass pro Transport/Sendung eine größtmögliche Zahl an Proben verschickt werden kann und somit möglichst wenige Transporte/Sendungen erforderlich sind. Alle sonst anfallenden Kosten für Probenversand, Erfassungsaufwand (Punkt III/4), sonstiges Material, etc. sind in den Pauschalentgelten gemäß Abs. 1 enthalten. Eine gesonderte Abgeltung erfolgt nicht.

4. Die Abrechnung gegenüber der jeweils örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft erfolgt seitens des/r Auftraggebers/in monatlich im Nachhinein unter Angabe
 - a. **persönlicher Daten der untersuchten Personen** (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Adresse, Tag und Art [gem. Punkt VI Abs. 1] der Untersuchung) und
 - b. **der Daten der gemäß Abs. 3 zu vergütenden Transporte** (Datum, Transportmittel, Anzahl der mitgeschickten Proben, tatsächlich verrechnete Transportkosten). Die ordnungsgemäße Rechnung der (medizinischen) Spedition oder der sonstigen fachgerechten Beförderung ist der Abrechnung in Kopie beizulegen. Stichprobenmäßig kann auch der Zahlungsnachweis seitens des Auftraggebers angefordert werden.
5. Es wird Wertbeständigkeit der Kosten gem. Abs. 1 vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index. Bezugsgröße ist die für November 2015 verlaubliche Indexziffer. Die Kosten erhöhen oder vermindern sich – erstmals per 01.01.2017 – um jenes Ausmaß, um das sich die jeweils für den Monat November verlaubliche Indexziffer gegenüber der Bezugsgröße erhöht oder vermindert.

VII. Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

1. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.
2. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus der gegenwärtigen Vereinbarung ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung binnen angemessener Frist nicht zustande, kommen die Vertragspartner hiermit einvernehmlich überein, dass für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, einschließlich Streitigkeiten über das gültige Zustandekommen dieser Vereinbarung, das jeweils sachlich zuständige Gericht für Linz angerufen wird.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

VIII. Schlusserklärungen

1. Der Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung wird durch dieses Schriftstück erschöpfend und abschließend geregelt. Alle aus früherer Zeit noch allenfalls bestehenden, den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen werden durch diese neue Vereinbarung aufgehoben.
2. Änderungen oder Ergänzungen der gegenständlichen Vereinbarung müssen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich als solche bezeichnet werden und bedürfen der schriftlichen Form, andernfalls sie keinerlei Rechtswirksamkeit haben. Das gilt auch für ein Abgehen von der Schriftformklausel.
3. Eventuell mit der Errichtung dieser Vereinbarung anfallende Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

xxxxx, am TT.MM.JJJJ

Der/Die Auftragnehmer/in

Linz, am TT.MM.JJJJ

Der Auftraggeber
Für das Land Oberösterreich

.....
Dr. N.N.

.....
(Mag. Gerhard Burgstaller)